



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

M19165

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 26135 Oldenburg

Datum: 29.09.2011

Gesch.-Z.: 5423181 - 499

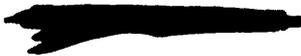
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



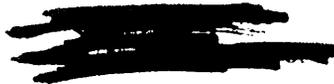
BESCHIED

In dem Asylverfahren der



geb. am 2010 in / Deutschland

wohnhaft:



vertreten durch: Rechtsanwalt
Ralf Albrecht
Bierstrasse 14
49074 Osnabrück

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Bescheid des Bundesamtes vom 09.07.2010 (Az.:5423181-499) wird aufgehoben.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Begründung:

Die Antragstellerin wurde in Deutschland geboren. Die Eltern, und I sind nach eigenen Angaben staatenlose Kurden aus Syrien.

Am 19.04.2010 wurde ein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte sowie auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG mit Eingang der Schreiben der Ausländerbehörde vom 19.04.2010 auf Grund der Antragsfiktion des § 14 a Abs. 2 AsylVfG als gestellt erachtet.

Der Asylantrag wurde mit Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten vom 21.05.2010 auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG beschränkt.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bami.de

E-Mail:
Poststelle@bami.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE09 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 09.07.2010 (Az.:5423181-499) wurde der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 – 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen. Die Abschiebung nach Syrien wurde angedroht.

Mit Urteil des VG Oldenburg vom 06.12.2010 (4 A 1861/10) wurde die Klage abgewiesen.

Derzeit ist beim OVG Lüneburg ein Berufungszulassungsverfahren unter dem Aktenzeichen 2 LA 66/11 anhängig.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 22.09.2011 (Az.: 5389386-499) wurde hinsichtlich der Eltern und einer Schwester der Antragstellerin festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen. Grund hierfür war eine Neubewertung der exilpolitischen Aktivitäten des Vaters der Antragstellerin. Hinsichtlich der Mutter und der Schwester wurde die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Gefahr der Sippenhaft wegen der exilpolitischen Aktivitäten des Vaters angenommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 09.07.2010 (Az.:5423181-499) ist aufzuheben, da wegen der exilpolitischen Aktivitäten des Vaters der Antragstellerin und der deswegen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Gefährdung der Antragstellerin wegen Sippenhaft die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.

2.

Dem Antrag wird entsprochen; die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin im Falle einer Rückkehr nach Syrien zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein würde.

3.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

4.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung wird der Bescheid bestandskräftig.

Im Auftrag

von der Lehr